

**Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 23.05.2024**

Zu TOP: 7.17

Trafostation südlich der Marienkirche

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Vorlage: kAF 0071/2024

Aufgrund der abgelaufenen Fragestunde werden die nachfolgenden kleinen Anfragen schriftlich beantwortet.

Anfrage:

1. Welche denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, wenn technische Anlagen wie Trafostationen oder Anschlusskästen für Telekommunikation an oder in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden errichtet werden sollen?
2. Wurde für die Errichtung der Trafostation in der Marienstraße auf dem Gelände des ehemaligen Kirchhofs (Friedhof) ein Bauantrag gestellt?
3. Welche Alternativen gibt es, in der Hansestadt in denkmalgeschützten sensiblen Bereichen solche Bauwerke besser zu integrieren?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage schriftlich wie folgt:

Grundsätzlich greift der Umgebungsschutz; gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V kann eine Maßnahme, die in der Umgebung eines Denkmals durchgeführt werden soll und das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen würde, nur genehmigt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Im Rahmen der Planungen zum Stadtraum Neuer Markt wurden mit dem Planungsbüro, der SWS und dem Amt für Planung und Bau intensiv Möglichkeiten und Erfordernisse für die Errichtung einer weiteren Trafostation im Umfeld diskutiert. Der gewählte Standort südlich der Marienkirche wurde dabei einhellig als „geringste Übel“ bewertet. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des im Zuge der Dekarbonisierung sicher steigenden Strombedarfs ist die Einordnung einer neuen Trafostation aus öffentlichen Gründen zwingend erforderlich. Angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Anlage wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung nicht überschritten.

Für die Errichtung der Trafostation liegt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit Zustimmung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vor; im Rahmen der jährlichen UNESCO Monitoring Gespräche wurde über die Verortung der Anlage informiert. Die Trafostation ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 4b LBauO M-V verfahrensfrei.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 06.06.2024